



Sächsische Schweiz  
**BAD SCHANDAU**

# AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau  
und der Gemeinden Rathmannsdorf,  
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2021  
Freitag, den 9. April 2021  
Nummer 7

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen  
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre  
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*

## Blick über Bad Schandau



Anzeige(n).....



## Öffnungszeiten

Das Rathaus, einschließlich Bürgeramt/Einwohnermeldeamt/Standesamt, bleibt weiterhin aufgrund der gegenwärtigen Coronasituation geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten ist persönliche Vorsprache im Rathaus nach vorheriger Terminvergabe möglich. Wir fordern unsere Kunden auf, im Rathaus Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ansonsten sind Anfragen, Mitteilungen, Informationen oder Antragsbearbeitungen vorrangig per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon vorzunehmen.

Tel.: 035022 501101 oder 035022 501125

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite der Verwaltung unter [www.bad-schandau.de](http://www.bad-schandau.de).

### Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes, Marktplatz 12  
nur telefonisch unter 035022 900-30  
Montag – Freitag 9:00 – 17:00 Uhr  
oder per E-Mail: [info@bad-schandau.de](mailto:info@bad-schandau.de)

### Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel ELBRESIDENZ  
bleibt vorerst geschlossen  
E-Mail: [aktiv@bad-schandau.de](mailto:aktiv@bad-schandau.de)

### Historischer Personenaufzug

Samstag und Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr

### Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage  
nur telefonisch unter 035022 90055

Montag und	9:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag und	9:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag und	9:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr

### Museum Bad Schandau

geschlossen

### Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10  
Termine nach Vereinbarung unter  
Tel.: 035028 170236 oder  
E-Mail: [infohappe@gmail.com](mailto:infohappe@gmail.com)

Die **Rentenberatung** wird bis auf Weiteres telefonisch durchgeführt.

Bitte wenden Sie sich an Frau Bochat unter 0177 4000842 oder per E-Mail: [versicherterberaterin@bochat.eu](mailto:versicherterberaterin@bochat.eu).

### Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau, Lindenallee 5  
Mobiltel.: 0172 7962474  
E-Mail: [peter.palm@polizei.sachsen.de](mailto:peter.palm@polizei.sachsen.de)  
Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

### Die Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH

telefonisch unter 03501 552-126

### RVSÖE – Servicebüro im

#### Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Montag – Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr  
Samstag, Sonntag und Feiertag: 09:00 – 12:30 Uhr  
& 13:00 – 17:00 Uhr  
Tel.: 03501 7111-930  
E-Mail: [nationalparkbahnhof@rvsoe.de](mailto:nationalparkbahnhof@rvsoe.de)

### Evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1  
nur telefonisch unter 035022 42396  
E-Mail: [info@kirchgemeinde-bad-schandau.de](mailto:info@kirchgemeinde-bad-schandau.de)

### NationalparkZentrum

geschlossen  
Tel. 035022 50-240  
E-Mail: [nationalparkzentrum@lanu.de](mailto:nationalparkzentrum@lanu.de)

### Diakonie Pirna - Mobile Soziale Beratung

Sie erreichen Frau Pischtschan unter der Telefonnummer 0163 3938320.  
Ab Donnerstag, dem 14.04.2021, ist die Mobile Soziale Beratung wieder direkt auf dem Marktplatz von 14 - 16 Uhr geplant  
Nächste Termine:  
22.04., 29.04., 20.05., 27.05.  
(Stand: 31.03.2021)

## Sonstige Informationen

### Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau  
Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

### Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen  
Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

### Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

#### Versorgungsgebiet Bad Schandau

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz  
Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099  
[info@zvww.de](mailto:info@zvww.de), [www.zvww.de](http://www.zvww.de)

Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

#### SachsenNetze mit neuen Kontaktdaten

Service-Telefon 0800 0320010 (kostenfrei)  
E-Mail: [service-netze@sachsenenergie.de](mailto:service-netze@sachsenenergie.de)  
Internet: [www.sachsen-netze.de](http://www.sachsen-netze.de)

### Die neuen Störungsnummern lauten:

Gasstörung	0351 50178880
Stromstörung	0351 50178881

### Die bekannten Kontaktdaten der ENSO Energie Sachsen Ost AG gelten weiterhin:

Service-Telefon 0800 6686868 (kostenfrei)  
E-Mail [service-enso@sachsenenergie.de](mailto:service-enso@sachsenenergie.de)  
Internet: [www.sachsenenergie.de](http://www.sachsenenergie.de)

### Trinkwasserversorgung

#### Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Markt 11 in 01855 Sebnitz  
Tel.: 035971 80600  
E-Mail: [info@zvww.de](mailto:info@zvww.de) [www.zvww.de](http://www.zvww.de)  
Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen:  
Störungsrufnummer: 035023 51610



## Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 11
Sonstige Informationen	Seite 2	Lokales	Seite 12
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Kirchliche Nachrichten	Seite 14
Stadt Bad Schandau	Seite 5		
Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 11		



## Wichtige Informationen für alle Gemeinden

### Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau – Krippen“- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin findet am **11. Mai 2021, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 09.30 Uhr) in der Landesdirektion Sachsen, Raum 4004 (Saal), Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden**, statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, dass die Verhandlung endet, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der dann aktuellen Form die Beachtung spezifischer Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich sein kann. Aufgrund der derzeitigen Verordnungslage bitten wir darum, eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich zu führen.

Dresden, den 24. März 2021

*Landesdirektion Sachsen  
gez. Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung*



Bitte entnehmen Sie die aktuellen teilnehmenden Geschäfte den Aushängen und dem Internet unter der Seite:

<https://bad-schandau.de/serviceleistungen/service/>

— Anzeige(n) —



## Auslastung des P+R-Platzes Bad Schandau online einsehbar

### Sensoren zeigen in Echtzeit die freien Plätze auf den Anlagen an

Die Zahl der mit Parksensoren ausgestatteten Park+Ride-Plätze im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) wächst auf 14. Seit heute können die Fahrgäste auch für die P+R-Anlage in Bad Schandau online prüfen, ob noch Plätze frei sind. Der VVO hat rund 28.000 Euro in die Technik investiert.

„Ich freue mich über die Ausrüstung des P+R-Platzes in unserer Stadt durch den VVO“, begrüßt Thomas Kunack, Bürgermeister Bad Schandaus, die Neuerung. „Dies ist ein weiterer Baustein unseres Projektes, unnötigen Parksuchverkehr zu vermeiden.“ Insgesamt wurden 148 einzelne Stellplätze der Anlage am Nationalparkbahnhof mit einem vom Nürnberger Start-Up Smart-City-System entwickelten batteriebetriebenen Sensor ausgestattet: Die Daten werden in Echtzeit an den VVO übertragen und dort in der Karte auf der Internetseite [www.vvo-online.de](https://www.vvo-online.de) und in der Fahrplanauskunft angezeigt. „Damit sehen die Fahrgäste schon, wenn sie beispielsweise eine Busverbindung ab dem Bahnhof ins

Kirnitzschtal abrufen, ob es dort noch freie Plätze gibt“, erläutert Stefan Gerstenberg, Projektverantwortlicher im VVO. „Wenn der schon voll ist, können Tagesgäste dann gleich die S-Bahn zur Anreise nutzen. In Kombination mit dem erweiterten Busangebot in der Sächsischen Schweiz wollen wir so zu einer Entspannung der Verkehrssituation beitragen.“

Durch die Ausstattung jedes Stellplatzes mit einem Sensor kann ein freier Parkplatz zukünftig punktgenau angezeigt werden. Zudem erhält der VVO damit detaillierte Daten über die durchschnittlichen Parkdauer und Zeiten hoher Nachfrage, sodass er P+R-Anlagen zielgerichtet weiterentwickeln kann.

Alle Informationen zu den P+R-Anlagen im VVO gibt es im Internet unter <https://www.vvo-online.de/Park-and-Ride>, in den Apps „VVO mobil“ und „CityPilot – Einfach parken“ sowie an der InfoHotline unter 0351 8526555.



## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 und des Entwurfs des Haushaltsplanes 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021 wird

**in der Zeit vom 19.04.2021 bis 29.04.2021**

im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, Haus Stadtflügel, Zimmer 3.15 während der Dienstzeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 u. 13:00 - 16:00 Uhr  
 Dienstag: 08:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

öffentlich zur kostenlosen Einsicht ausgelegt.

**Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Auf die Einhaltung der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird hingewiesen.**

Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit seinen Bestandteilen und Anlagen auch öffentlich auf der In-

ternetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter:

[www.landratsamt-pirna.de/amt-fuer-finanzverwaltung.html](http://www.landratsamt-pirna.de/amt-fuer-finanzverwaltung.html) eingesehen werden.

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der Beachtung der entsprechenden Schutzbestimmungen bitten wir vorzugsweise um Online-Einsichtnahmen.**

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 14. Arbeitstages ab dem ersten Tag der Auslegung (bis Donnerstag, 06.05.2021) Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu richten. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 und des Entwurfs des Haushaltsplanes 2021 wurden durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 26.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht (<https://www.landratsamt-pirna.de/bekanntmachungen.html>).



Amtsbblatt der Stadt Bad Schandau  
 und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsbblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
 Telefon: (03535) 4 89-0  
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack  
 01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:  
 LINUS WITTICH Medien KG,  
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
 „www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



## Sprechzeiten

### Sprechzeiten und Sitzungstermine

#### Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Termine können nur nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035022 501-125) vereinbart werden.

#### Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l  
Montag, den 26.04.2021, 19:00 Uhr

#### Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54  
Dienstag, den 20.04.2021, 18:30 Uhr

#### Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude  
Donnerstag, den 15.04.2021, 17:30 Uhr

#### Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehem. Schule  
Mittwoch, den 12.05.2021, 19:00 Uhr

#### Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude  
Donnerstag, den 06.05.2021, 18:00 Uhr

#### Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1b  
Dienstag, den 04.05.2021, 19:00 Uhr

#### Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13b  
Donnerstag, den 29.04.2021, 19:00 Uhr

#### Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39b  
Dienstag, den 27.04.2021, 18:00 Uhr

#### Sprechstunde Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39b  
Dienstag, den 27.04.2021, 16:00 Uhr

#### Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, den 28.04.2021, 19:00 Uhr, statt.

#### Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, den 13.04.2021, 19:00 Uhr, statt.

#### Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, den 12.04.2021, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter [www.bad-schandau.de](http://www.bad-schandau.de).

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Ausgänge.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 17.03.2021

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 17.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Stadt Bad Schandau erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die kostenlose oder ermäßigte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Bad Schandau bleibt unberührt.

#### § 2

##### Verwaltungshelfer

Die Stadt Bad Schandau ermächtigt die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH (BSKT), Marktplatz 12, 01814 Bad Schandau, im Namen der Stadt Bad Schandau in den kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

#### § 3

##### Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Bad Schandau Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt Bad Schandau sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Nebenwohnsitz in Bad Schandau). Ebenso Stellplatzzinhaber auf Campingplätzen sowie Mieter von Liegeplätzen bewohnbarer Wasserfahrzeuge, die ihren Stellplatz bzw. Liegeplatz ganzjährig gemietet haben sowie deren Angehörige, Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Bau-



lichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

(3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Bad Schandau Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgeltes Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

#### § 4

##### Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Person und Aufenthaltstag **3,00 €**. Für Personen, welche in Kurkliniken und Sanatorien untergebracht sind, beträgt die Gästetaxe ganzjährig je Person und Aufenthaltstag **1,20 €**.

(2) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

(3) Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ab einem Alter von 16 Jahren eine jährliche pauschale Gästetaxe in Höhe von **40,00 €** pro Person zu entrichten.

#### § 5

##### Befreiung von der Gästetaxe

(1) Von der Gästetaxe freigestellt sind:

1. Kinder unter 7 Jahren,
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind,
5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
6. Personen die mit Nebenwohnung in der Stadt Bad Schandau gemeldet sind und ein Studium oder eine Ausbildung außerhalb der Stadt Bad Schandau absolvieren.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

#### § 6

##### Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 15 Jahren,
2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende im Alter 16 bis 24 Jahren.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

#### § 7

##### Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält im Falle des manuellen Vordruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen und Vornamen der Gästetaxepflichtigen Hauptperson,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die nach Anzahl und Kategorie unterteilten angereisten Angehörigen.

Im Falle des elektronischen Ausdrucks:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen des Gästekarteninhabers,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die Kategorie des Gästekarteninhabers.

(2) Die Kategorie bestimmt sich anhand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und § 6 Abs. 1.

(3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Benutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### § 8

##### Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie Abs. 3 am Tag der Ankunft in der Stadt. Sie wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten Beherberger (§ 10) zu entrichten.

(2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei den zuziehenden Einwohnern i. S. des § 3 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird mit Bescheid der Stadt festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 9

##### Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 3 beherbergt, oder einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Die Stadt hat ein Register der Beherberger zu führen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Der Beherberger hat die von der Stadt zur Verfügung gestellten amtlichen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Personen ihre Pflicht erfüllen. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen.



(3) Der Beherberger erhält von der Stadt die vorgeschriebenen Meldescheine, deren Empfang er mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Verwendung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen. Fehlerhaft aus-gefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind ebenfalls zurückzugeben.

Der Beherberger kann an Stelle der besonderen Meldescheinvordrucke ein von der Stadt autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Die Zugangsdaten sowie die entsprechenden Meldescheine zur Nutzung des elektronischen Meldesystems erhält der Beherberger von der Stadt. Der Meldeschein und die Gästekarte sind auszudrucken. Die Gästekarte ist auszuhändigen.

Das Original des Meldescheines ist vom Tag der Anreise der Beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Beherberger zu vernichten.

(4) Die Gästetaxeesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 4 unberührt.

### § 10

#### Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der nach § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis hat die Gästetaxe nach § 4 Abs. 1 von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.

(2) Für die Abrechnung der Gästetaxe hat der Beherberger der Stadt die Mehrfertigung der manuellen Meldescheine, sofern nicht anderweitig vereinbart, bis zum 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat zuzuleiten. Im Fall der elektronischen Meldescheinabwicklung erfolgt die Datenweiterleitung automatisch. Der Beherberger erhält von der Stadt anhand der übermittelten Daten einen Abrechnungsbescheid. Die darin ausgewiesene Gästetaxe ist entsprechend dem dort angegebenen Termin zur Zahlung fällig und zu überweisen.

(3) Der Beherberger haftet gegenüber der Stadt für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(5) Weigert sich der Gästetaxabgabepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der in § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Gästetaxepflichtigen anzugeben.

(6) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, dann hat das Reiseunternehmen nach Ankunft unverzüglich die Reiseteilnehmer i. S. v. § 9 Abs. 1 anzumelden und die von den Reiseteilnehmern eingezogene Gästetaxe an den Beherberger abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Abs. 1 obliegt dem Beherberger.

(7) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

### § 11

#### Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Gewährleistung des regelmäßigen Vollzuges der Gästetaxeesatzung,

bei An- bzw. Abmeldung einer Nebenwohnung in der Stadt Bad Schandau, die folgenden personenbezogenen Daten des betreffenden Einwohners/der betreffenden Einwohnerin:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung,
- Tag des Ein- und/oder Auszuges der Nebenwohnung (dabei gilt der Wechsel von Haupt- in Nebenwohnung als Einzug und von Neben- in Hauptwohnung als Auszug),
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

(2) Änderungen oder nachträgliches bekannt werden der Hauptwohnungsanschrift, Einrichtung einer Auskunftssperre sowie Namensänderungen oder Tod des Einwohners/der Einwohnerin mit Nebenwohnsitz werden ebenfalls an die Steuerstelle übermittelt.

### § 12

#### Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Gästetaxepflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte),
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich),
- Organisationsform (Reisebüro/individuell),
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie),
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit),
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW),
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat),
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft),
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach),
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz entgegen § 9 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht unverzüglich nach Ankunft mit dem von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck anmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 9 Abs. 2 am Tag seiner Ankunft den amtlichen Vordruck nicht richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt bzw. die erforderlichen Daten für den elektronischen Meldeschein nicht richtig und vollständig mitteilt,



3. entgegen § 10 Abs. 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
4. entgegen § 10 Abs. 2 die manuellen Meldescheine nicht fristgemäß der Stadt vorlegt,
5. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 6 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Beherberger abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
6. entgegen § 10 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

## § 14

### Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gästetaxe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Persönliche Identifikationsdaten (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer),
- b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Information (Tag der An- und Abreise, Beherbergungsbetrieb, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 5 und 6).

(2) Für das kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Beherbergungsbetriebes zulässig:

- a) Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Beherbergungsbetrieb, Anzahl der Übernachtungsgäste und Dauer des Aufenthalts, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 5 und 6).

(3) Da es sich bei der Abrechnung und den dazugehörigen Meldescheinen um Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der Stadt Bad Schandau entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 10 Jahre. Danach sind die Meldescheine unverzüglich zu vernichten. Dies gilt auch für die Löschung der Daten im elektronischen System.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 21.02.2018 außer Kraft.

Bad Schandau, den 17.03.2021

*Thomas Kunack*  
Bürgermeister

### Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 17.03.2021

*T. Kunack*  
Bürgermeister



## Informationen aus dem Rathaus

### Herstellung von Schutzmaßnahmen für den Herbstgraben

Voraussichtlich in der 14. KW beginnen die Baumaßnahme zur Herstellung von Schutzmaßnahmen für den Herbstgraben. Beginnen werden die Arbeiten im Bereich der Brücke auf der „Sendig-Promenade“ Ostrau.

Der Wanderweg ist ab Abzweig Fahrstuhlweg sowie vom Zugang „Sendig-Blick“ aus vorläufig gesperrt, eine Ausschilderung erfolgt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



## Test- und Impfstrategie für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau

Im Haus des Gastes Bad Schandau wurde seit dem 16. März 2021 ein Testzentrum für Schnelltest eingerichtet, welches auch langfristig Bestand haben wird. Die Öffnungszeiten werden dem Bedarf angepasst. Bitte beachten Sie die Informationen an Aushängen und auf der Internetseite [www.bad-schandau.de/coronatestzentrum](http://www.bad-schandau.de/coronatestzentrum). Der Betreiber des Testzentrums ist die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH. Während der Saison ist damit zu rechnen, dass zusätzlich Personal dafür benötigt wird. Wer Interesse hat und im Idealfall schon eine Medizinische Vorbildung besitzt, kann sich gern unter [coronatest@bad-schandau.de](mailto:coronatest@bad-schandau.de) melden.

Für die zügigen Impfungen konnte der Bürgermeister alle Hausärzte in unserer Region gewinnen. Sobald es möglich ist, dass auch Hausärzte mit ausreichend Impfstoff versorgt sind, werden dort auch die Corona- Schutzimpfungen vorgenommen. Damit stehen neben den bereits vorhandenen Impfzentren, die auch weiterhin genutzt werden können, die Hausarztpraxen zur Verfügung.

Es ist zu erwarten, dass wir somit ein gutes Angebot schaffen, den vorhandenen Impfstoff schnellstmöglich zu impfen. Nur so können wir gemeinsam die Pandemie bekämpfen und hoffentlich bald wieder zu gewohnten Freiheiten zurückkehren.

## Freie Wohnungen im kommunalen Bestand

### Im Stadtteil Porschdorf

#### Ringweg 40 c

Lage: 1. OG links, 2-Raum-Wohnung, ca. 60 m<sup>2</sup>

Vermietung ab sofort

### In Bad Schandau

#### Rosengasse 1

4-Raum-Wohnung mit Balkon, Erdgeschoss, Wohnfläche ca. 104 m<sup>2</sup>

#### Bergmannstraße 5

3-Raum-Wohnung mit Balkon, 1. OG, Wohnfläche ca. 80 m<sup>2</sup>

3-Raum-Wohnung mit Balkon, 1. OG, Wohnfläche ca. 78 m<sup>2</sup>

#### Lindenallee 8

3-Raum-Wohnung, 1. OG, Wohnfläche: ca. 63 m<sup>2</sup>

Vermietung: ab 01.06.2021

#### Erstbezug nach Sanierung Rosengasse 1

4-Raum-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss, Wohnfläche: ca. 101,80 m<sup>2</sup>

2-Raum-Wohnung im 2. Obergeschoss, Wohnfläche: ca. 62,20 m<sup>2</sup>

Vermietung ab sofort

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.wg-pirna.de](http://www.wg-pirna.de).

## freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

#### Bergmannstraße 5

EG, ca. 60 m<sup>2</sup>

EG, ca. 55 m<sup>2</sup>

Nähere Informationen erhalten Sie in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126



## Vereine und Verbände

### Kneipp-Tipps April



*„Was dem Menschen hilft,  
was ihn gesund macht, das  
ist gut für ihn.“*

Vor etwa 150 Jahren traf Sebastian Kneipp diese Feststellung, die beim ersten, flüchtigen Lesen recht simpel anmutet. Lässt man sie ein wenig nachklingen, kann man darin eine sehr wohlwollende und umfassende Einladung entdecken, etwas für die eigene Gesundheit zu tun. Denn so unterschiedlich wie wir Menschen sind, so unterschiedlich sind auch die Dinge, die uns helfen und uns gesunden lassen.

Sebastian Kneipp hatte das erkannt und stellte für die Hilfesuchenden individuelle Behandlungspläne auf. Wasseranwendungen wurden dabei durch gesunde Ernährung, die Anwendung von Heilpflanzen, angemessene Bewegung und den Blick auf die Lebensordnung ergänzt. Auch in der Prävention bietet Kneipps Gesundheitslehre eine Fülle von Möglichkeiten, unter denen wir wählen können, was uns gut tut, was uns hilft und gesund erhält. Freuen Sie sich nun auf die **Kneipp-Tipps für den Monat April**

#### Wasser/natürliche Reize

Eine erfrischende Anwendung, die die Müdigkeit nicht nur im Frühjahr vertreibt, ist das kalte Armbad. Es wird auch gern die Tasse Kaffee des Kneippianers genannt, denn es belebt Körper und Geist, vertreibt körperliche und geistige Erschöpfung. Wie alle Wasseranwendungen im Bereich des Oberkörpers wirkt es vor allem kreislaufanregend, aber auch ausgleichend auf das Herz. Das kalte Armbad darf nur mit warmen Händen begonnen werden. Man füllt dazu ein Waschbecken oder eine passende Schüssel so weit mit kaltem Wasser, dass man die Arme bis über die Ellenbogen hineintauchen kann. Sobald ein deutliches Kältegefühl eintritt, beendet man das Armbad, streift das Wasser ab und bewegt die Arme zur Wiedererwärmung. Wer an Herz- oder Gefäßerkrankungen leidet, sollte unbedingt seinen Arzt befragen, ob das kalte Armbad für ihn eine geeignete Anwendung ist.

#### Kräuter

Endlich ist der Frühling da! Auf jeder Wiese entdeckt man jetzt die Gänseblümchen. Manchmal bilden sie sogar ganze Teppiche. Wer hat sie nicht als Kind gepflückt und Ketten daraus gebastelt? Doch das hübsche Aussehen macht es nicht allein, dass das Gänseblümchen schon seit Generationen außerordentlich beliebt ist.



In seinen Blüten und Blättern stecken ganz viele gesunde Inhaltsstoffe, die der Körper gerade nach dem Winter braucht. Saponine, Gerb- und Bitterstoffe sowie Vitamin C sind einige davon. Unzählige Verwendungsmöglichkeiten sind überliefert, so z. B. als Tee bei Husten, zur Anregung des Stoffwechsels, zur Linderung von Juckreiz und anderen Hautproblemen, in Blütenhonig und einfach zum Verzehr. In der Literatur und im Internet lassen sich zahlreiche Rezepte finden. Es versteht sich von selbst, dass man Kräuter nicht an Straßenrändern oder auf Wiesen erntet, die bei Hundebesitzern beliebt sind.



## Ernährung



Aufgrund seiner Inhaltsstoffe ist das Gänseblümchen für unsere Ernährung äußerst interessant. Gerb- und Bitterstoffe unterstützen jede Frühjahrskur, die uns nach dem Winter neuen Schwung verleihen kann. Ein Gänseblümchentee ist schnell zubereitet und so mild, dass er auch für Kinder gut geeignet ist. Blätter und

Blüten kann man als Zutat zu einem frischen Salat verwenden und ein Butterbrot mit Gänseblümchen bestreut, ist nicht nur gesund, sondern auch ein Augenschmaus. Gänseblümchen gehören auch in eine traditionelle Neun-Kräuter-Suppe. Wenn man sie kurz vor dem Essen auf die heiße Suppe gibt, öffnen sich die Blüten – ein wunderschöner Effekt!

## Bewegung

Ein Spaziergang zur Gänseblümchenwiese kann mit verschiedenen Bewegungselementen kombiniert werden, und das geht ganz einfach. Schon wenn man sich tief bückt, um die Frühjahrskräuter zu bewundern, werden die Muskeln auf der Rückseite des Körpers sanft gedehnt. Intensiver wird die Dehnung, wenn man die Knie dabei durchgedrückt lässt. Hockt man sich hin, ist

man den Pflanzen noch näher und stärkt durch die Anspannung die Muskulatur der Beine sowie die Beweglichkeit der Hüft- und Kniegelenke.

## Lebensordnung

Vielleicht haben Sie beim Lesen der Kneipp-Tipps schon Anregungen gefunden, für etwas, das Ihnen hilft, das Sie gesund macht und einfach gut tut. Gerade in diesen Wochen der Einschränkungen und Belastungen ist es so wichtig, von Zeit zu Zeit innezuhalten und sich zu fragen: Was brauche ich jetzt, damit es mir gutgeht? Was schenkt mir Lebensfreude im Alltag? Die Antworten werden sehr individuell ausfallen und doch ist ihnen eines gemeinsam. Jeder hat gut für sich selbst zu sorgen, damit er dann auch mit Freude und Elan für andere da sein kann. Sebastian Kneipps Gesundheitskonzept ist in dieser Hinsicht ein wahres Schatzkästchen, gefüllt mit ganz einfachen Anwendungen. Probieren Sie sie aus, denn nichts ist so wertvoll wie die eigene Erfahrung.

Mit Fragen und Anregungen wenden Sie sich gern an das Team der JUH-Kita „Elbspatzen“ (vom Kneipp-Bund zertifizierte Kneipp-Kita) oder den Kneipp-Verein Bad Schandau und Umgebung.

*Christiane Biener  
Kneipp-Gesundheitstrainerin SKA*



## Gemeinde Rathmannsdorf



### Informationen aus der Gemeinde

#### Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

Die Bürgermeister-Sprechstunde findet derzeit nur in dringenden Angelegenheiten als Einzeltermin und unter vorheriger Terminabsprache über Frau Putzke/RVSOE, Tel.-Nr.: 03501 7111101, statt.

#### Öffnungszeiten

**Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13**

**Telefon: 035022 42529**

**Fax: 035022 41580**

**E-Mail: info@rathmannsdorf.de**

Wir sind für Ihre Anfragen, Mitteilungen und Informationen gern weiter per Brief, E-Mail oder Telefon unter 035022 42529 erreichbar. In dringenden Angelegenheiten kann auch ein persönlicher Termin nach vorheriger Absprache erfolgen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

#### Wichtige Bürgerinformation!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt das Gemeindeamt vorerst für den Besucherverkehr geschlossen.

*Uwe Thiele  
Bürgermeister*



## Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna



### Informationen aus der Gemeinde

#### Sprechstunden Bürgermeister Dr.-Ing. Andreas Heine

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Gemeindeverwaltung bis auf Weiteres geschlossen.

Wir bitten Sie bei Bedarf unter der Telefonnummer 035028 80433 oder per E-Mail über [gemeinde@reinhardtsdorf-schoena.de](mailto:gemeinde@reinhardtsdorf-schoena.de) einen persönlichen Termin zu vereinbaren.

#### Die nächste öffentliche Sitzung

des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 14.04.2021, um 19.00 Uhr im Vereinsheim der SG Traktor Reinhardtsdorf statt.

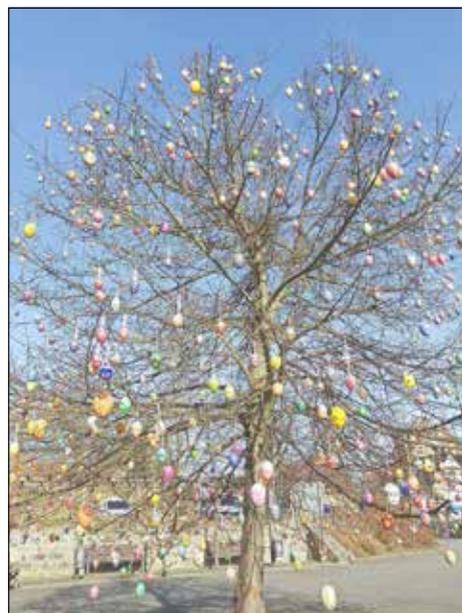
Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

#### Ostern in der Gemeinde

Wie im vergangenen Jahr konnte das Osterfest nur in kleinem Rahmen gefeiert werden. Doch verschiedene Anlaufpunkte in der Gemeinde lockten Jung und Alt nach draußen. Mit bunten Eiern geschmückte Sträucher und Bäume in den Gärten der Einwohner von Reinhardtsdorf, Schöna und Kleingießhübel verkündeten das Ende der Fastenzeit. Die österliche Freudenzeit wurde eingeleitet.

Bei einem Besuch in Kleingießhübel wurde man schon am Ortseingang in Osterstimmung versetzt.

Auch der Park wurde bepflanzt und für das Osterfest geschmückt. Der Osterbaum an den Reinhardtsdorfer „Drei Fichten“ faszinierte mit seinen über 1000, teilweise handbemalten Eiern, wie in jedem Jahr nicht nur die Kinder. Auch Auswärtige wurden mit Fotoapparat vor dem Baum entdeckt. Am Ostersonntag konnte am hübsch gestalteten Dorfborn an der Wanderrast das Plapperwasser geholt und leise nach Hause getragen werden.



Da eine Nutzung des Brunnens im Park an der Hoffnung nicht mehr möglich ist, wurde dieser aufgefüllt, bepflanzt und ebenfalls für das Osterfest dekoriert.



## Vereine und Verbände



### Wir trauern um unseren Sportfreund Andreas Chromik

geboren 12.09.1957 - gestorben 04.03.2021

Andreas Chromik begleitete die SG Traktor Reinhardtsdorf e. V. im Jugendbereich über viele Jahre hinweg als Betreuer und Trainer. Er zeichnete sich stets durch seine besonnene Art, seine Hilfsbereitschaft und die Loyalität zu seinem Verein aus.

In besonderer Erinnerung bleibt er den Spielerjahrgängen 1988 - 1992, welche er von der F-Jugend bis hin zur D-Jugend trainierte. All die sportlichen Erfolge dieser Zeit, die bleibenden Erinnerungen an Trainingslagern, Abschlussfeiern oder die Turniere in Eisenhüttenstadt, werden für immer verbunden sein mit dem Namen Andreas Chromik.

Nun, da er die Trainerbank für immer verlassen hat, möchte wir ein letztes Mal danke sagen für alles, was er dem Verein und den Kindern gegeben hat. Wir bleiben ihm in tiefer Dankbarkeit verbunden.

All seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Die Mitglieder der SG Traktor Reinhardtsdorf e. V.



## Lokales

### Brücke an der Kreisstraße K 8723 für Fahrzeuge über 3,5 t gesperrt

Die Straßenbauverwaltung des Landkreises muss die Befahrbarkeit auf Grund der massiven Verschlechterung des baulichen Zustandes des Brückenbauwerkes zwischen Hohnstein und Porsdorf für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen untersagen. Die Ergebnisse des aktuellen Zustandsberichts veranlassen den Baulastträger der Brücke zum sofortigen Handeln. Im tragenden Mauerwerk sind durchgehende Risse in der Stirnwand und im Gewölbe vorhanden, die die Standsicherheit des 1843 errichteten Brückenbauwerks beeinträchtigen.

Für den erforderlichen Ersatzneubau laufen bereits Planungen. Während der Bauzeit muss der Verkehr über eine Behelfsbrücke umgeleitet werden. Eine Information zum Zeitpunkt der dringend notwendigen Bauarbeiten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden. Voraussetzung ist dafür die Bereitstellung von anteiligen Fördermitteln. Die Brücke, die sich außerhalb des bereits sanierten Bereichs der K 8723 befindet, kann bis auf weiteres von Pkw, Radfahrern und Fußgängern genutzt werden.

### Sachsenforst warnt vor Gefahren für Wanderer in der hinteren Sächsischen Schweiz

Einige Wanderwege sind gesperrt - weitere Bäume können  
umbrechen -



Foto: Hanspeter Mayr,

„Nach intensiven Prüfungen mussten aktuell 19 Wege im hinteren südöstlichen Nationalparkteil für unpassierbar erklärt werden. Die Vergleichsbilder zeigen die selbe Stelle in der Richterschluchte, einmal im November 2020 und mit weiteren umgebrochenen Bäumen im März 2021.“

#### Appell an Waldbesucher

Sachsenforst und die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz warnen Waldbesucher vor der Gefahr durch umstürzende Bäume. Mit Blick auf die beginnende Wandersaison und die anstehenden Osterferien werden Waldbesucher gebeten, die akut betroffenen Wege insbesondere in der hinteren Sächsischen Schweiz zu meiden.

#### Umfangreiche Informationen zu Einschränkungen und Alternativen

Betroffen sind aktuell 26 von 400 Kilometern Wanderwegen im Nationalpark. Die zurzeit 19 unpassierbaren Wanderwege liegen im Bereich der hinteren Sächsischen Schweiz. Ulf Zimmermann, Leiter der Nationalparkverwaltung: „Das heißt, das Betreten dieser Wege ist momentan lebensgefährlich. Wir raten dringend davon ab, auf eigene Faust die unpassierbaren Stellen zu umgehen. Wir bedauern die Einschränkungen und bitten um Verständnis. Wo immer möglich, halten wir die Wege frei. Derzeit liegt der Schwerpunkt noch auf den Rettungswegen, wie zum Beispiel am Großen Winterberg.“ An neuralgischen Punkten weisen Schilder und Absperrungen auf die Gefahren hin. Nationalpark-Ranger werden an besonders stark frequentierten Tagen auch vor Ort im Einsatz sein, um zusätzlich über die Gefahren aufzuklären. Damit Touristen und Tagesausflügler nicht erst unmittelbar vor Ort von den Einschränkungen erfahren, wird umfassend auf ver-



schiedenen Wegen über die Situation informiert. Potenzielle Besucher werden gebeten, sich vorab auf der Website der Nationalparkverwaltung ([www.nationalpark-saechsische-schweiz.de](http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de)) zu informieren. Auch mit den Kommunen in der Region, dem Tourismusverband Sächsische Schweiz und anderen Akteuren ist die Nationalparkverwaltung im Kontakt, um einerseits über lokale Einschränkungen zu informieren und andererseits Ausweichmöglichkeiten anzubieten und auf besonders beliebte und begehrtbare Routen hinzuweisen.

### **Nationalparkverwaltung ergreift Gegenmaßnahmen**

Die Nationalparkverwaltung hat in den vergangenen Monaten bereits zahlreiche Baumstürze beseitigt, wie aktuell zum Beispiel am Arnstein. Allerdings ändert sich die Lage von Woche zu Woche. An einigen Rettungswegen wurden und werden auch zum Schutz der Besucher vorsorglich Bäume entfernt. Zurzeit werden Rettungswege auf einer Gesamtlänge von ca. 50 km vor umfallenden Bäumen gesichert, damit im Ernstfall eine Rettung möglich ist.

Anders stellt sich die Situation bei Wanderwegen und Stiegen dar, die zum Teil schwer oder auch gar nicht mehr zugänglich sind. Waldarbeiter würden sich bei der Beräumung selbst gefährden. Ulf Zimmermann: „Hier ist häufig ein Einsatz von Maschinen aufgrund der Geländebedingungen nicht möglich und der Einsatz von Waldarbeitern aus Gründen des Arbeitsschutzes unverantwortlich. Waldarbeiter können durch herabfallende Baumteile verletzt oder gar erschlagen werden. Dort müssen wir zum Teil abwarten, bis die abgestorbenen Bäume auf natürliche Art und Weise umgefallen sind.“ Sobald es die Gefahrenlage zulässt, wird umgehend mit dem Freischneiden und der Instandsetzung der ausgewiesenen Wanderwege begonnen. „Derzeit erarbeiten wir gemeinsam mit dem Sächsischen Bergsteigerbund und weiteren Akteuren einen Stufenplan, wie wir die wichtigsten Wanderwege im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mittelfristig sichern können“, betont Zimmermann.

### **Naturschutz muss beachtet werden**

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) weist darauf hin, dass ein Wiederfreischneiden von Wegen durch die Nationalparkverwaltung, bei denen die umstehenden abgestorbenen Bäume bereits von selbst gefallen sind, unproblematisch ist und keiner Genehmigung bedarf. Müssen allerdings großflächige und umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen rechts und links der Wanderwege – und damit in den schützenswerten Lebensräumen von Pflanzen und Tieren – vorgenommen werden, wird die LDS im jeweiligen Einzelfall sorgfältig prüfen, ob damit Flora und Fauna nachhaltig geschädigt würden. Wann immer möglich, wird die LDS die zweifellos schwierige Situation, die sich für die Besucher des Nationalparks und für alle weiteren Betroffenen ergeben hat, bei der Genehmigung berücksichtigen.

### **Hintergrund zur Gefahrensituation**

Mit Stand Januar 2021 sind in den letzten drei Jahren weit mehr als die Hälfte aller Fichten in dem Gebiet abgestorben. Die Nationalparkverwaltung beschäftigt sich deshalb seit 2019 intensiv mit der Sicherung der öffentlichen Straßen und Wege mit viel Verkehr, sowie auf betroffenen Flächen, die an Privatwald angrenzen. Auch Gebäude in unmittelbarer Waldnähe und ausgesuchte Besucherschwerpunkte waren im Fokus der Nationalparkverwaltung. Hinzu kommt die Freihaltung der Rettungswege, um den Einsatzkräften im Bedarfsfall einen sicheren Zugang zu gewähren.

Das flächige Absterben der Fichten im Nationalpark Sächsische Schweiz ist auf die extreme Trockenheit der letzten drei Jahre

zurückzuführen. Dadurch waren viele Bäume geschwächt, hatten keine „Widerstandskräfte“ mehr und der Borkenkäfer fand ideale Bedingungen für eine massenhafte Vermehrung vor. Diese Entwicklung ist auch in anderen Regionen Sachsens sowie in ganz Mitteleuropa zu beobachten.

Weiterführende Informationen können auf [www.nationalpark-saechsische-schweiz.de](http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de) und [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de) abgerufen werden. Den Facebook-Auftritt der Nationalparkverwaltung erreichen Sie unter [www.facebook.com/NationalparkSaechsischeSchweiz](https://www.facebook.com/NationalparkSaechsischeSchweiz), denjenigen von Sachsenforst unter [www.facebook.com/sachsenforst](https://www.facebook.com/sachsenforst). Aktuelle und umfassende Informationen zur Waldschadenssituation erhalten Sie im Waldportal Sachsen unter [www.wald.sachsen.de/aktuelle-situation-2020-8793.html](http://www.wald.sachsen.de/aktuelle-situation-2020-8793.html).

## **Ausgliederung von Flächen aus den Schutzgebietszonen**

Zu einer virtuellen Beratung des Nationalparkrates hatte Landrat Michael Geisler am 9. März 2021 den Leiter der Nationalparkverwaltung Ulf Zimmermann, den Leiter des Forstbezirks Neustadt Uwe Borrmeister, (Ober-)Bürgermeister der Nationalparkregion sowie Vertreter der Landesdirektion Sachsen, des Landratsamtes, des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz, des Landschaft(f)t Zukunft e. V. und weitere Partner eingeladen. Aus den Erfahrungen der vorjährigen Tourismussaison galt es, die anstehenden Aufgaben und Problemlagen zu erörtern und zu diskutieren. Über das Thema Wander- und Rettungswege sowie die Parkplatzproblematik berichteten wir bereits.

### **Bemühungen führten bisher nicht zum Erfolg**

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung waren die eingereichten Bedarfsmeldungen zahlreicher Kommunen der Nationalparkregion, Flächen im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Nationalpark einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Eine Voraussetzung dafür ist es, diese Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet/dem Nationalpark zu lösen. In den vergangenen Jahrzehnten gab es immer wieder Bemühungen, Flächen aus dem Schutzgebiet auszugliedern. Aus unterschiedlichen Gründen kam es jedoch nicht zu einem erfolgreichen Abschluss. Dadurch konnten zahlreiche dahinter stehende Vorhaben in den Kommunen vor Ort nicht umgesetzt werden.

### **Landrat und Nationalparkrat wollen Entwicklungen vorantreiben**

Der Nationalparkrat unterstützt die Bestrebungen, eine Überarbeitung der Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beim dafür zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zu erreichen. „Damit sollen so die Entwicklungsabsichten in den Kommunen durch eine Ausgliederung vorangetrieben werden.“, so Landrat Michael Geisler dazu. Entsprechend der derzeitigen Bedarfsmeldungen sind im Landschaftsschutzgebiet ca. 1.000 Flurstücke betroffenen. Weitere Bedarfsmeldungen wurden mündlich angezeigt und werden die Zahl der betroffenen Flächen ansteigen lassen. Eine weitere Option stellt die Ausgliederung parallel zum Bauplanungsverfahren dar. Als Pilotprojekt wurden die Stadt Sebnitz und die Stadt Bad Schandau aufgrund der Überschaubarkeit von 50 Flurstücken ausgewählt, um einen Verfahrensdurchlauf als Grundlage für weitere Kommunen zu prüfen. Der Nationalparkrat wird sich im weiteren Jahresverlauf wieder zusammenfinden, um über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen zu beraten.



## Unser nächster Informationsabend findet planmäßig am 27. April 2021 statt!

Der Landkreis sucht fortlaufend Pflegefamilien. Aus unterschiedlichen Gründen sind Eltern nicht immer in der Lage, ihre Kinder in ihrem bisherigen Lebensumfeld zu betreuen und zu erziehen. Pflegeeltern können diesen Kindern zeitlich begrenzt oder dauerhaft ein neues Zuhause geben. Bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt und begleitet der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt.

Im Landkreis gibt es verschiedene Betreuungsformen für Pflegekinder:

- Vollzeitpflege,
- zeitlich befristete Vollzeitpflege,
- sonderpädagogische Pflegestellen,
- Erziehungsstellen.

Derzeit begleiten wir 167 Pflegefamilien, die ein bis vier Pflegekinder in ihrem Haushalt aufgenommen haben.

Weitere Informationen:

<https://www.landratsamt-pirna.de/pflegekinderdienst.html>

Kontakt bei Nachfragen:

[pflegekinderdienst@landratsamt-pirna.de](mailto:pflegekinderdienst@landratsamt-pirna.de).

## Jugendring wählt neuen Vorstand

Als Vorsitzender zu agieren, das kennt er schon. Bereits von 1998 bis 2000 war er Vorsitzender vom Jugendring. Nach 21 Jahren trat Gerd Anacker von der Evangelischen Jugend im KB Pirna noch einmal an, kandidierte für den Vorsitz und wurde auf der Mitgliederversammlung am vergangenen Montag mit überwältigender Mehrheit gewählt.

Der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. hat also seit dem 22. März 2021 ein neues Vorstandsgremium. Gewählt wurden neben Gerd Anacker als Vorsitzender auch Martin Kunert vom Uniwerk Pirna als Stellvertreter und Monique Weiß von der Sportjugend SOE als neue Schatzmeisterin. Ergänzt wird das ehrenamtliche Vorstandsgremium durch Lydia Jähnichen vom Hanno e. V. und Michael Kirschleder von der Kreisjugendfeuerwehr als Beisitzer\*innen. Zusammen gekommen waren die Mitgliedsorganisationen des Jugendring SOE e. V. auch diesmal in digitaler Form. Ein extra für Vereine entwickeltes Online-Abstimmungstool machte es möglich, auch die geheimen Wahlen zum Vorstand satzungskonform durchzuführen.

Herzlichen Glückwunsch dem neuen Vorstand! Wir wünschen für die kommende Legislaturperiode alle Kraft und stets die notwendige Energie den Jugendring als Dachverband gut durch alle Engen und Weiten zu manövrieren und dabei vor allem das Ehrenamt immer gut im Blick zu haben.

*Peggy Pöhland*

*Geschäftsführende pädagogische Leiterin  
Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin B. A.*

### Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

Hohe Str. 1, 01796 Pirna

Telefon: 03501 781647

E-Mail: [info@jugend-ring.de](mailto:info@jugend-ring.de)

Internet: [www.jugend-ring.de](http://www.jugend-ring.de)



## Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

### Sie sind herzlich eingeladen

- zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
  - zum Bibelgespräch: Dienstag, 19:00 Uhr und Gebet: (jede ungerade Woche)
- in die EFG Bad Schandau, Kirnitzschtalstr. 39  
Weitere Infos unter [www.elbsandsteine.de](http://www.elbsandsteine.de) oder  
Tel.: 035022 42879

## Katholisches Pfarramt St. Marien Bad Schandau - Königstein

### Liebe Einwohner, liebe Gäste,

„Außergewöhnliche Umstände erfordern außergewöhnliche Maßnahmen.“, diesen Satz hat man wahrscheinlich schon irgendwann einmal gehört. Wie schnell er sich verifiziert, das bekommen wir leider im Zuge der „Corona-Pandemie“ in verstärktem Maße mit. Das muss hier eigentlich nicht weiter kommentiert werden. Wir müssen damit leben und uns entsprechend arrangieren. Dafür sei hier ein Beispiel genannt: Wenn schon das Potential an Bewegung, das sonst berufsbedingt ausgeschöpft wird, durch entsprechende Regelungen nicht genutzt werden kann, gehe man wenigstens kurz, aber doch einmal am Tage raus, um Luft zu schnappen – und auch, um nicht in den eigenen Mauern erdrückt zu werden. Ich habe es mir so vorgenommen und versuche halt dranzubleiben. Und jetzt zur Sache: Auf einem dieser abendlichen Spaziergänge muss ich eine kleine Treppe passieren. Außer der sonstigen Straßenbeleuchtung gibt es dort noch – sehr gut und wohlmeinend gedacht – eine „Extrabeleuchtung“, die durch einen Bewegungsmelder in Betrieb genommen wird und dann – Stromsparen ist wichtig – auch wieder verlischt. So weit so gut! Nun komme ich dort entlanggelaufen und bemerke, dass da plötzlich eine Lampe, und es ist eben diese, verlischt. Beim ersten Mal denke ich nicht weiter darüber nach. Vielleicht ist sie ja eben kaputtgegangen. So etwas soll vorkommen! Am nächsten Tag geschieht es wieder. Da werde ich stutzig. Und als es am dritten Tag wieder so ist, entschließe ich mich, der Sache nachzugehen. Ich laufe also zurück, um diesen kurzen Wegabschnitt nochmals zu passieren. Und schau: Die Lampe verlischt, sobald ich mich ihr nähere, anstatt mir zu leuchten. Wenn ich mich ein Stück entfernt habe, geht sie wieder an. Das gibt mir Spaß, und weil ich's genau wissen will – das gehört so ein bisschen zu meinem Wesen und ist auch teilweise der Grund dafür gewesen, dass ich Theologe geworden bin und mich auch mit Philosophie beschäftigt habe und das immer noch tue – mache ich mir den Spaß noch einmal, um dann darüber nachzudenken. Das ist doch mal wieder so eine Geschichte, die voll aus dem Leben gegriffen ist! Im Ergebnis meiner Überlegungen kommt mir zunächst der Gedanke, dass da wohl bei der Einrichtung der Anlage etwas falsch getaktet worden sein muss. – Ich verstehe nicht viel von Technik oder gar Elektrik oder Elektronik, aber ich weiß, dass es Teile gibt, die bestimmte Reaktionen bewerkstelligen, zum Beispiel Relais... So etwas wird wohl hier auch seine Aufgabe erfüllen, aber eben, nennen wir es, „falsch getaktet“. Nun kann man über die Lampe schimpfen. Aber die



kann nichts dafür! Man kann über die Schalttechnik schimpfen – die kann auch nichts dafür! Man kann „über Gott und die Welt“ schimpfen, aber auch das macht den Schuldigen nicht aus und ändert vor allem auch nichts an den Umständen! Was hier helfen kann, wenn man möchte, dass sich etwas ändert, ist, sich an die Stelle zu wenden, die für die Beleuchtung der Wege und Straßen zuständig ist. Und die sollten sich dann wiederum an einen Elektriker wenden. Der schließlich sollte dann die Sache in die Hand nehmen und den Fehler beseitigen. Das ist alles kein großes Ding und durchaus machbar. Aber: Statt diesen Stein ins Rollen zu bringen – es ist nicht unbedingt notwendig, weil es genügend andere Beleuchtungskörper vor Ort gibt – denke ich ein wenig weiter darüber nach: Wenn etwas nicht richtig funktioniert, hat man schnell einen Schuldigen im Blick, und nur wenn man den Blick ein wenig weitert, wird man merken, dass als Ursache für ein Versagen manchmal ganz andere Umstände oder Personen zuständig sind. Mitunter ist man es vielleicht sogar selbst! Ergo: Bevor man über Gott und die Welt schimpft, was leider nur allzu oft geschieht, sollte man erst einmal schauen, ob uns nicht manchmal irgendetwas auf bestimmte Sachverhalte stoßen will oder soll. Dann frage man sich, „was man daraus machen kann“ – und da gibt es mitunter viele Möglichkeiten – und dann sollte man, um Schaden von sich selbst und anderen Menschen abzuwenden, danach fragen, wer in diesem oder jenem Fall zuständig ist und sich dann an ihn wenden. Bei dem, was hier geschildert wurde, ist das nicht so brennend notwendig. Wenn es sich um eine Beleuchtung der Kellertreppe handeln würde, läge der Fall schon ganz anders. Und wenn es um die Lebensart in einer Corona-Pandemie geht, wird es richtig ernst. Da kann man nicht einfach zuschauen, die Dinge laufen lassen, sich darüber ärgern oder schimpfen, sondern muss verantwortungsbewusst handeln, sich an die richtigen Leute wenden und auch gewisse Regeln einhalten. Einen Schuldigen wird man so schnell für das Geschehen nicht finden, Helfer und Hilfsmittel dagegen schon eher. Ich glaube, dass man sich in diesem Fall sogar im Gebet an den „obersten Chef“, und das ist Gott, wenden kann. Irgendwie scheint mir bei den Leuten da ein bisschen der Mut dazu und das Vertrauen zu fehlen. Vielleicht finden sich aber dazu „in außergewöhnlicher Weise“ Menschen zusammen, ohne dass sie direkt Kontakt miteinander haben oder voneinander wissen. Ich möchte und darf auch dazu ermutigen!

*Mit herzlichen Grüßen - Pfarrer Johannes Johnne*

#### **Gottesdienste und Veranstaltungen in der kath. Gemeinde Bad Schandau:**

11.04., 10.15 Uhr Heilige Messe  
 18.04., 10.15 Uhr Heilige Messe, in besonderer Weise für die Opfer der Pandemie  
 25.04., 10.15 Uhr Heilige Messe  
 02.05., 10.15 Uhr Heilige Messe

Wortgottesdienste mit Bibelgespräch:

15.04. und 29.04., jeweils 19.00 Uhr

Werktagsgottesdienste:

Dienstag, 13.04./20.04./27.04. und 04.05., jeweils 9.00 Uhr

Freitag, 16.04./23.04./30.04. und 07.05., jeweils 18.00 Uhr

Telefon Pfarrer Johnne: 035022 249903

www.urlauberpfarrer.com

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, der 23. April 2021**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
**Dienstag, der 13. April 2021**

Annahmeschluss für Anzeigen ist:  
**Freitag, der 16. April 2021, 9.00 Uhr**

— Anzeige(n) —

Besuchen Sie uns im Internet

**wittich.de**